



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der A, in B, vom 26. Mai 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Salzburg-Stadt vom 9. Mai 2008 betreffend die Festsetzung eines ersten Säumniszuschlages entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Nebengebührenbescheid vom 9. Mai 2008 wurde der Berufungswerberin (Bw.) der Fa. A ein Säumniszuschlag in Höhe von € 1.066,60 vorgeschrieben, weil die Umsatzsteuer für den Zeitraum 2/2008 nicht bis zum 15. April 2008 (Fälligkeitstag) entrichtet wurde.

Gegen diesen Bescheid erhob die Bw mit Schriftsatz vom 26. Mai 2009 Einspruch, der als Berufung zu werten war.

In der Begründung wurde ausgeführt, dass die Bw ab 1.1. 2008 auf eine neue Buchhaltungssoftware gewechselt hat und sollte es das erste Mal bei der Februar-UVA die automatische Übermittlung aus dem FIBU-Programm erfolgen. Die Bw hatte einige Probleme, die von der Software-Firma behoben werden mussten. Zur gleichen Zeit war die Bw damit beschäftigt, Unterlagen für eine Strafanzeige zusammenzutragen, da festgestellt werden musste, dass ein Mitarbeiter größere Summen unterschlagen hatte. Zu diesem Zweck mussten umfangreiche Testläufe und Recherchen im Buchhaltungsprogramm gefahren werden, wodurch sich insgesamt eine unübersichtliche Ausnahmesituation ergeben habe.

Im Zuge dessen, sei es leider passiert, dass die Zahlung der Februar-UVA nicht erfolgte. Da es sich bei diesem Versäumnis bei der Bw um einen Einzelfall handelt, werde um Nachsicht des Säumniszuschlages durch Stattgabe der Berufung bzw. um Nichtfestsetzung gem. § 217 Abs. 7 BAO ersucht.

Mit Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes Salzburg-Stadt vom 12. Juni 2008 wurde diese Berufung als unbegründet abgewiesen.

Insbesondere wurde darauf verwiesen, dass gerade bei der Inbetriebnahme einer neuen Buchungssoftware eine erhöhte Überwachungs - und Kontrollpflicht gegeben sei. Wäre diese wahrgenommen worden, wäre der Bw die nicht entrichtete Umsatzsteuer für Februar 2008 aufgefallen und hätten dementsprechend Maßnahmen gesetzt werden können. Dies sei nicht geschehen.

Nach Fristverlängerung erhob die Bw mit Schriftsatz vom 28. August 2008 gegen die Berufungsvorentscheidung Einspruch, der als Vorlageantrag zu werten war.

In der Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Einführung einer neuen Buchhaltung (Anlagenbuchhaltung u. Kostenrechnungssoftware) ab 1.1.2008, sich daraus ergebende Schwierigkeiten und den dadurch verbundenen Termindruck leider der Fehler unterlaufen ist, dass der letzte Punkt des Monatsabschlusses – die Zahlung der USt für Feb. 2008 – nicht erfolgte. Die Jänner-UVA sei noch manuell im Finanz-Online erfasst worden, doch ab der Februar-UVA sollte dies über das Buchhaltungsprogramm erfolgen. Die Bw hatte diesbezüglich einige Probleme, die von der Softwarefirma behoben werden mussten. Es waren einige Versuche notwendig, bis die Februar-UVA endlich mit dem Buchhaltungsprogramm übermittelt werden konnte.

Zur gleichen Zeit ist die Unterschlagung erheblicher Geldbeträge durch einen Mitarbeiter festgestellt worden. Die Erstellung einer Strafanzeige habe zu erheblichen Mehraufwand (Durchsicht und Kopieren von Bankbelegen) und eine äußerst unübersichtlichen Ausnahmesituation ergeben und dadurch die Programme oftmals für längere Zeit blockiert waren.

Da Frau C auch für andere Unternehmen der D-Gruppe die UVA's erledigt und diese dort auch für den besagten Zeitraum 2008 reibungslos (sogar mehrer Tage vor der gesetzlichen Frist) über die Bühne gegangen seien, sei es für die Bw selbst nachträglich schwer nachvollziehbar, warum die elektronische Zahlungsanweisung ausgerechnet bei der PGR nicht funktioniert hat. Frau C war sich jedenfalls völlig sicher, sämtliche Überweisungen zeitgerecht bzw. sogar Tage vor dem 15. April 2008 vorgenommen zu haben.

Auf die Ausführungen betreffen das vom Finanzamt unpassend zitierte VwGH-Erkenntnis wird verwiesen.

Es könne keineswegs sein, dass automatisch jede Fristversäumnis mit einer auffallenden Sorglosigkeit und somit groben Fahrlässigkeit gleichzusetzen ist, sondern sei vielmehr auf die Umstände des Einzelfalles einzugehen (Ritz Tz 16 zu § 308 BAO). Ansonsten wäre § 217 Abs. 7 wohl weitgehend inhaltsleer und überhaupt nie anwendbar. Da die Abgrenzung der Fahrlässigkeit auch in anderen Rechtsgebieten eine Rolle spiele, könne grobe Fahrlässigkeit für diesen speziellen Zweck des § 217 Abs. 7 BAO nicht eigenständig und wesentlich schärfer interpretiert werden. Die Bw sei sich sicher nicht „auffallend sorglos“ gehandelt zu haben, sondern irrtümlich geglaubt zu haben, die UVA samt Überweisung sei ordnungsgemäß abgeschickt worden.

Dass bei der Inbetriebnahme einer neuen Buchhaltungssoftware Überwachungs – und Kontrollpflicht gegeben ist, sei einleuchtend. Dass dadurch jedoch automatisch ein strengerer Maßstab angelegt werde als ohne diesen Systemwechsel, sei zumindest im konkreten Fall, wo durch Programmfehler vieles vorerst (aber leider nicht immer erkennbar) nicht funktionierte, nicht einzusehen, da das Verschulden dafür nicht der Bw zugerechnet werden könne.

Auf die VWGH-Rechtsprechung betreffend ein Verschulden einer verlässlichen Kanzleiangestellten und auf die dazu weiters theoretischen Ausführungen wird verwiesen.

Bei der Bw handle es sich um einen Einzelfall; Frau C sei in ihren 30 Buchhaltungsjahren dieser Fehler das erste Mal unterlaufen; eine Ausnahmesituation durch völlig unverschuldete und nur schwer erkennbare EDV-Mängel und das Erfordernis der Beweissicherung im Hinblick auf eine schwere Straftat vorgelegen habe.

Es werde daher um Stattgabe der Berufung ersucht.

Aus dem Akteninhalt werden noch folgende Feststellungen getroffen:

Die Umsatzsteuervoranmeldung für 2/2008 wurde am 28. April 2008 am Abgabenkonto der Bw verbucht.

Über die Berufung wurde erwogen:

§ 217 Abs. 1 BAO lautet:

Wird eine Abgabe, ausgenommen Nebengebühren (§ 3 Abs. 2 lit. d), nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so sind gemäß § 217 Abs. 1 BAO nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Säumniszuschläge zu entrichten.

Gemäß § 217 Abs. 7 BAO sind auf Antrag des Abgabepflichtigen Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft, insbesondere insoweit bei nach Abgabenvorschriften selbst zu berechnenden Abgaben kein grobes Verschulden an der Unrichtigkeit der Selbstberechnung vorliegt.

Im gegenständlichen Fall wird die Berufung darauf gestützt, dass die Bw an der nicht rechtzeitigen Entrichtung der Umsatzsteuer aus der UVA für 2/2008 kein grobes Verschulden trifft.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass bei Begünstigungstatbeständen wie ihn § 217 Abs. 7 BAO darstellt die Amtswegigkeit der Sachverhaltsermittlung gegenüber der Offenlegungspflicht des Begünstigungswerbers in den Hintergrund tritt. Der eine Begünstigung in Anspruch Nehmende hat also selbst einwandfrei und unter Ausschluss jeden Zweifels das Vorliegen all jener Umstände darzulegen, auf die die abgabenrechtliche Begünstigung gestützt werden kann.

Der Bw ist beizupflichten, dass leichte Fahrlässigkeit auf Fehlern beruht, die gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterlaufen.

Als auffallend sorglos gilt jemand, wenn er die im Verkehr mit Gerichten (und Behörden) für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach den persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht lässt.

Dem Finanzamt ist beizupflichten, wie in der Berufungsvorentscheidung ausgeführt wurde, dass bei der Inbetriebnahme einer neuen Buchungssoftware eine erhöhte Überwachungs – und Kontrollpflicht gegeben ist. Diesbezüglich ist diese Berufungsvorentscheidung auch als Vorhalt anzusehen.

Im weiteren Verfahren (Vorlageantrag) wurde seitens der Bw darauf nicht eingegangen, ob Kontroll – bzw. Überwachungsmaßnahmen gesetzt wurden. Da die Entrichtung der gegenständlichen Abgabe erst am Tag der Verhängung des Säumniszuschlages (am 9. Mai 2008) erfolgte, ist davon auszugehen, dass eine zeitgerechte Kontrolle nicht erfolgt ist. Auch nach Verbuchung der gegenständlichen UVA am 28. April 2008 auf dem Abgabenkonto ist demnach keine Kontrolle betreffend die Entrichtung erfolgt.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes war der Bw jedoch bekannt, dass es bei der neuen Buchhaltungssoftware zu Problemen gekommen ist und diese Software für die UVA 2/2008 erstmals eingesetzt werden sollte. Es waren zum Beispiel mehrere Versuche notwendig, bis die Februar –UVA endlich mit dem Buchhaltungsprogramm übermittelt werden konnte. Bei einer derartigen Sachlage war es jedoch unumgänglich aufgrund der vorliegenden problembehafteten Buchhaltungssoftware die Entrichtung der gegenständlichen Umsatzsteuervorauszahlung zum Fälligkeitszeitpunkt (bei erstmaliger Anwendung) zu kontrollieren. Da dies nicht erfolgt ist und bezüglich Überwachungsmaßnahmen kein Vorbringen erstattet wurde, ist von grobem Verschulden der Bw auszugehen.

Dazu ist auch auf die Rechtsprechung des UFS vom 12. Juni 2003, GZ. RV/0222-L/03 zu verweisen, wonach bei einer ins Treffen geführten Installierung einer völlig neuen EDV - Soft – und Hardware samt den damit naturgemäß verbunden Umstellungsschwierigkeiten, es eines

erhöhten Maßes an Sorgfalt bei der Überwachung von Terminen (insbesondere auch der Fälligkeitstermine) bedarf.

Da es für die Bw schwer nachvollziehbar war, warum die Überweisung ausgerechnet bei der Fa. der Bw nicht funktionierte bzw. durch Programmfehler vieles vorerst (aber leider nicht immer gleich erkennbar) nicht funktionierte, weshalb ihr (der Bw) kein Verschulden zugerechnet werden könne, kommt es auf ein nicht näher konkretisiertes Verhalten einer langjährigen zuverlässigen Angestellten nicht an. Ebenfalls unbeachtlich ist, dass Überweisungen für andere Firmen, die ebenfalls von dieser Angestellten der Bw betreut werden, funktioniert haben sollen.

Auch eine allfällige Arbeitsüberlastung durch Ermittlungen betreffend betrügerischer Handlungen eines Angestellten, dürfen nicht dazu führen jegliche Kontrollmaßnahmen eines grundsätzlich bekannten Zahlungstermins zu unterlassen.

Insgesamt kommt der Berufung somit keine Berechtigung, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

Salzburg, am 3. Februar 2009